

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 99

Mittwoch, den 18. September

1918

Inhalt: Zurückstellung der landwirtschaftlichen Verlosung in Nischenau. S. 756. — Bewerbung um die Pfarrstelle in Augustdorf. S. 756. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. S. 756. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. S. 757 — Verschiedenes.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der Bürobeamte Friedrich Referbrink in Bad Salzuflen und der Landwirt Wilhelm Referbrink in Linderbruch für sich und ihre Nachkommen fortan den Namen „Refer“ als alleinigen Familiennamen führen.

Detmold, den 13. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nr. 5078.

Die auf den 17. Oktober d. J. festgesetzte Ziehung der dem landwirtschaftlichen Verein zu Nischenau genehmigten Verlosung von Vieh und und Geräten für den landwirtschaftlichen oder Hausgebrauch wird auf den 23. Oktober 1919 verlegt.

Detmold, den 14. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 16871. Frhr. Biedenweg

Bewerbungen um die zum 1. Oktober d. J. frei werdende Pfarrstelle der reformierten Kirchengemeinde Augustdorf sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 11. September 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
Nr. 2395. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Der Stellmacher Friedrich Friedrichs

Nr. 44 in Meierberg (Gem. Rathhof) beabsichtigt, das an den Landwirt Wilhelm Mische Nr. 18 in Meierberg (Gem. Rathhof) jährlich zu leistende Hilfsgehalt von 2,12 M mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 53,00 M freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

18. Dezember 1918, mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 13. September 1918.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission
Nr. 29. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl.“ Nr. 115, S. 1084.)

(Nr. 6446). Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. Vom 27. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750)/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053)/18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1109) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Der Preis für andere Kaffee-Erfahmittel darf nicht übersteigen:

a) beim Verkauf an Großhändler:

für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen

89,25 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware 82,50 Mark für 50 Kilogramm,

b) beim Verkauf an Kleinhändler:

für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen

96,50 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware 90,75 Mark für 50 Kilogramm;

c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel): für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 1,16 M für 1 Pfund, für andere Ware 1,12 M für 1 Pfund.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsausstoß für Kaffee, Tee und deren Erfahmittel, S. m. b. H. in Berlin, kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts für die Preise von Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen abweichende Bestimmungen treffen.

2. § 5 erhält folgenden Zusatz:

Diegen beim Verkauf an Kleinhändler die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers innerhalb desselben Gemeindebezirks, so hat die Lieferung frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

In Vertretung

Ebler von Braun

(Vergl. Staatsanzeiger von 1917 Nr. 138, S. 1191 und von 1918 Nr. 1, S. 2.)

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl.“ Nr. 120, S. 11101).

(Nr. 6457) **Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 6. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereigemeinschaft verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Es darf nur Einfachbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 863) mit einem Stammwürzegehalte von mindestens 2 und nicht mehr als 3,5 vom Hundert hergestellt werden. Vollbier und Starkbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918; Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 8. August 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 1063) dürfen nicht hergestellt werden.“

2. Im § 2 Abs. 1 wird unter Buchstabe a die Zahl „23“ durch „29“ ersetzt.

Außerdem erhält der § 2 Abs. 1 folgenden Zusatz: „Bei Bier, für das die Biersteuer nach § 3 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 zu entrichten ist, erhöht sich der Höchstpreis um 5,50 Mark. Bei bierähnlichen Getränken, für welche die Steuer nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 849) zu entrichten ist, erhöht sich der Höchstpreis um 10 Mark.“

3. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so dürfen sie dem Höchstpreis außer den baren Frachtauslagen für die Versendung von der Verlade- stelle des Herstellungsorts ab und für die Rück- sendung der leeren Fässer bis zu dieser insgesamt nicht mehr als die von den Landeszentralbehörden

oder den von diesen bestimmten Stellen festzusetzenden Beträge zuschlagen. Die Beträge schließen auch etwaige Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen ein. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts stellt Richtlinien für die Festsetzung der Beträge auf."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

"Die Höchstpreise (§§ 2, 3) gelten auch für Bier und bierähnliche Getränke, die aus einem anderen Brauksteuergesetz in das Gebiet der Norddeutschen Brauksteuergemeinschaft geliefert werden. Sie ermäßigen sich, wenn im Herstellungsbereich eine Ausfuhrvergütung gewährt wird, um die Ausfuhrvergütung."

5. § 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
"wer den Vorschriften in §§ 1, 7 zuwiderhandelt;"

Artikel 2

Bei Bier und bierähnlichen Getränken, für die nach § 68 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 und § 36 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 eine Nachsteuer zu entrichten ist, darf die Nachsteuer dem geltenden Höchstpreis zugeschlagen werden.

Artikel 3

Verträge über Lieferung von Bier oder bierähnlichen Getränken, die zu höheren als den nach Artikel 1 Nr. 3 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit beim Inkrafttreten dieser Vorschrift die Lieferung noch nicht erfolgt ist.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 1, 3 und Artikel 3 dieser Verordnung treten am 1. Oktober 1918 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

(Vergl. Staatsanzeiger von 1918 Nr. 16, S. 106).

Steckbrief.

Gegen den 23 jährigen landwirtschaftlichen Arbeiter Stephan Bunkewitz aus Jas-

ziembie zuletzt in Esvalbe, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens seiner Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1799/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. September 1918.

Der Erste Staatsanwalt

In Vertretung

J 1799/18.

Lamprecht

Bekanntmachung.

Am 8. September 1918 sind dem englischen Kriegsgefangenen Robert Mc Gowie aus seinem Unterkunftsraume auf dem Hofe des Landwirts Held in Harbissen folgende Sachen gestohlen worden:

- 4 wollene, bläulich-weiße Hemden,
- 2 wollene, grünlich-graue Unterhemden,
- 3 wollene, graue Unterhosen,
- 4 Paar wollene, graue Socken,

im Gesamtwerte von 130 bis 150 M.

Die Sachen sind neu und noch nicht getragen.

Die Hemden sind mit einem englischen Stempel versehen und haben weiße, leinene Knöpfe.

Lage, den 13. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Holzkaemper

In der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. sind dem Landwirt Adolf Meierjohann zu Belbrom aus seinem Wohnhauskeller 18—20 Pfd. Butter, 25—30 Eier, 3 Brote, 20 Handkäse und 30 Flaschen Himbeersaft im Gesamtwerte von 80—90 M entwendet.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und dem Verbleib der Sachen, sowie um Nachricht ersucht.

Horn, den 16. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 143/18.

Spelge

Die unter dem Pferdebestande des Domänenpächters Dehlerking in Schieder aus-

gebrochene Räude ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 9. September 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. B.

Nr. 11997.

Bruns

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 178 die Firma Gustav Kufemeier mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Schneidermeister Gustav Kufemeier daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist: Herstellung von Herren-, Damen- und Kindergarderobe.

Bad Salzungen, den 10. September 1918.

H. N. A. 178.

Fürstliches Amtsgericht I

Zu der im Handelsregister B eingetragenen Firma Vippische Zuckerfabrik Aktiengesellschaft in Lage ist vermerkt:

Das aus dem Vorstande ausgeschiedene Mitglied Landwirt Avenhaus in Heiden ist als solches wiedergewählt.

Lage, den 12. September 1918.

H. N. B. Nr. 1.

Fürstliches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Klocke in Mendorf und Wilhelmine, geb. Baumann daselbst, durch Vertrag vom 6. September 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 11. September 1918.

G. N. 224.

Fürstliches Amtsgericht